

Adolf Friedrich II., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

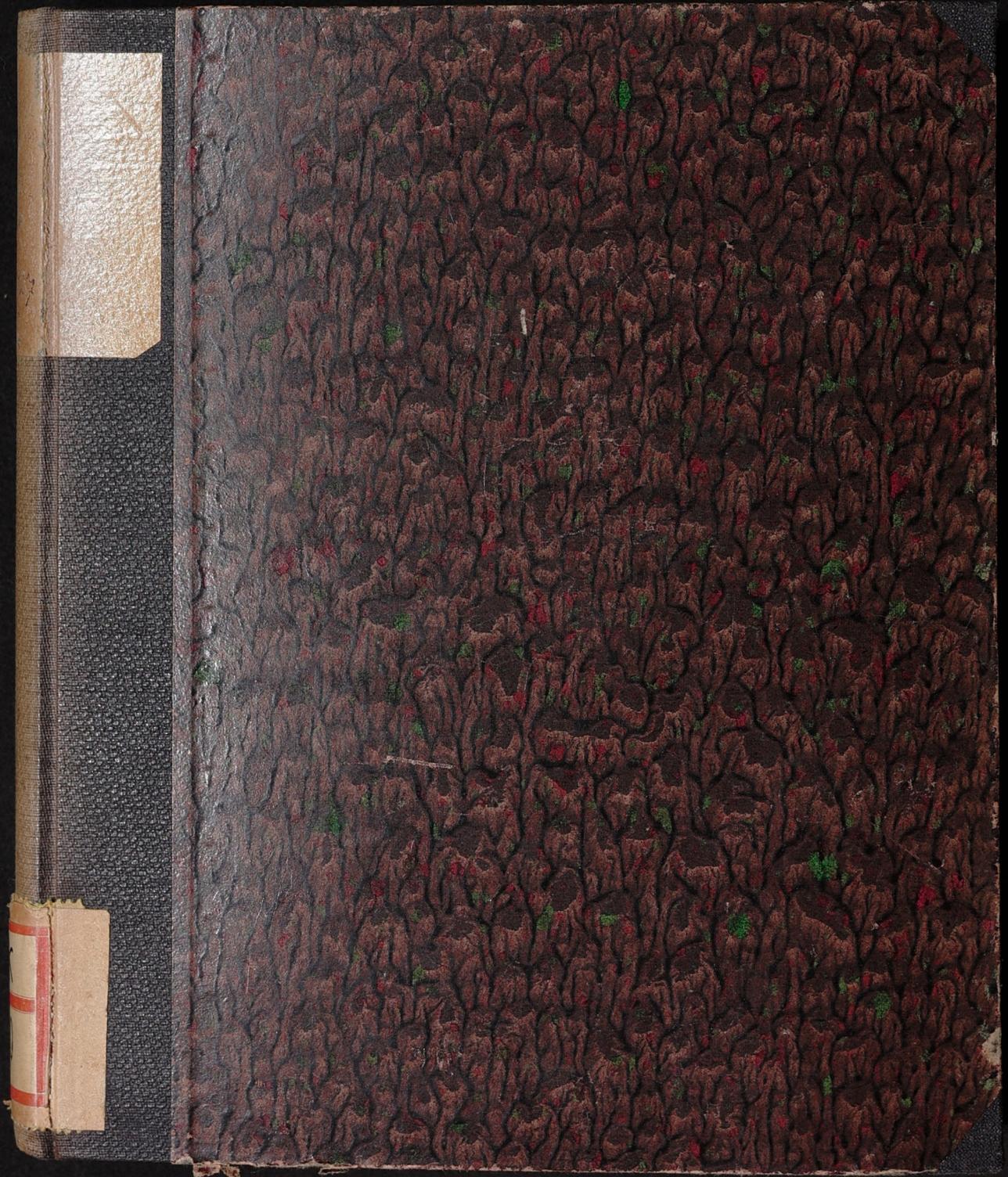
## **Contribution-Edict : Gegeben zu Strelitz/ den 2. Novembr. Anno 1707**

Neu-Brandenburg: Gedruckt bey Johann Christoph Ziegler, 1707

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836938675>

Druck Freier  Zugang





Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1836938675/phys\\_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836938675/phys_0001)



*Arb. K.*  
*340*



Klato: 5947

DW: 150

18. Stück 1897, 1898, 1899, 1900

APR 19 1936



APR 19 1936

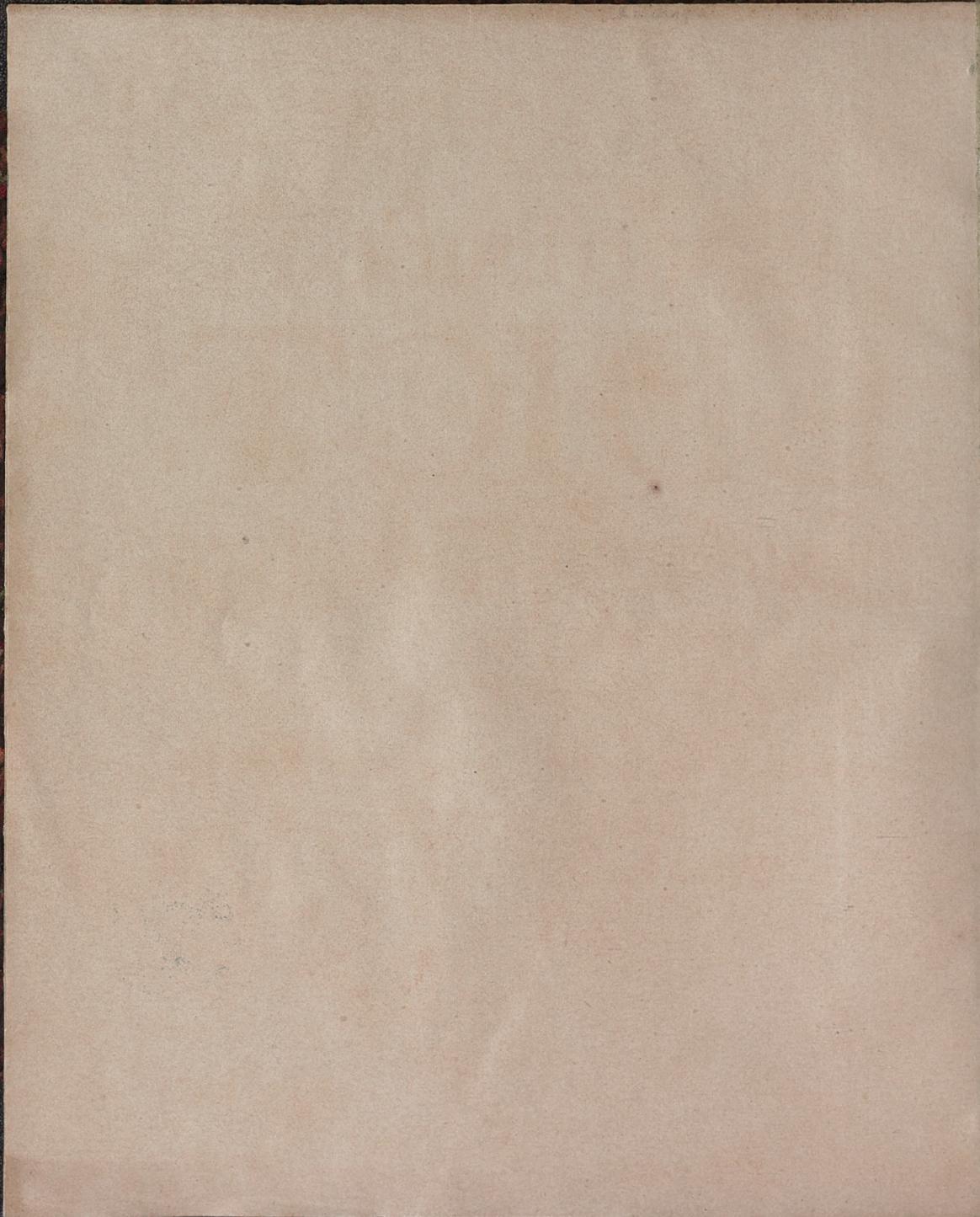
Mecklenburg-Vorpommern

Severanzstr. 12

Postfach 27800

Other side





(31) 28

**Contribution=  
Edict /**

**Begeben zu Strelitz /**

den 2. NOVEMBR.

**ANNO 1707.**

**Neu - Brandenburg /**

**Gedruckt bey Johann Christoph Ziegler / Hochfürstl.  
Mecklenb. Hoff - Buchdrucker.**

Von GOTTES Gnaden

Wir Adolph Friederich /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Rügenburg / auch Grafe zu Schwes-  
rin / der Lande Rostock und Stargard

H E R R.

Wegen allen und jeden Unsern Haupt- und Ampt- Leu-  
ten / Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Bür-  
germeistern / Richtern und Räten in denen Städten / und  
sonsten allen Unseren Unterthanen / auch Stargardischen und zuge-  
hörigen Landes Eingefessenen / Geist- und Weltlichen Stan-  
des / nebst Entbietung unsers gnädigsten Brusses /  
hienit zu wissen :

Wleich wie bekandt / daß der schwere Reichs- Krieg wider Franck-  
reich und dessen Adharenten annoch continuiret / und zu Führung  
dessen / auch Unser jetzigen Jahres Contingent, der Krafft ergan-  
gener allgemeinen Regenspurgis. Reichs- Tags Schlußsen / bewil-  
ligten Reichs- Steuern / von Unseren Landen beygetragen werden  
muß / wie denn die Abtragung dessen jüngsthin bereits nachdrück-  
lich erinnert worden / nicht weniger aber auch zu Legations- Kosten / Cammer-  
Ziehleuten und andern dergleichen dem Publico zum besten hochnöthige Prästan-  
da unumgänglich herbey zu bringen / erfordert wird ;

Als haben Wir nöthig erachtet / ohne Zeit- Verlust / die Einbrin-  
gung solcher Steuern zu veranstellen / auch zu dem Ende / dem von E. E. Rit-  
ter- und Landschafft gethehenem Vorschlage nach / den Modum Contribuendi.  
so im vorigen Jahr adhibiret worden / annoch vor dismahls / und ohne Präju-  
ditz beyzubehalten / und darnach durch dieses offene Edict die Contriburion  
aufschreiben und publiciren zu lassen :

Sehen

## Setzen/ ordnen und befehlen demnach hiemit:

1. Daß alle Fürstliche Ministri, Rätthe Beampte und Bediente/ ohne Unterscheid/ sie seynd bey Hofe/ in den Städten/ und auff dem Lande/ von Hundert Reichsthlr. Besoldung Einen Thaler.

Die Fürstl. Beampte aber und andere Bediente auff denen Fürstl. Aemtern und Höfen/ (ob sie gleich theils in loco der Hoffstat) steuren in denen Classen, wie sie im Edict de Anno 1688. befindlich,

2. Die vom Adel und andere Land. Begüterte von Ihren eigenen Gütern und Vorwerkern/ so sie selbst im Gebrauch haben und administriren/ oder durch ihre Schreiber administriren lassen/ nach der Aus Saat/ davon in diesem Jahre der Einschnitt gewesen/ wobey sie des bisherigen grossen Unterschleiffs sich gänglich zu enthalten/ von jeden Wispel harten Korns 2 Rthlr. vom Wispel weichen Korns aber 1 Rthlr. geben und steuren sollen/ alles nach Pachtimer Maas/ (wie denn auch ein jeder Edelmann und Land. Begüterter schuldig seyn soll/ Ihm so fort auff seinem Gut einen Pachtimschen Scheffel dasfern er noch keinen hat/ anzuschaffen) gerechnet.

3. Wann aber einer von Adel sein Gut andern verpensioniret/ oder von einem andern eines in Pension hat/ so wird Kopff- und Vieh. Schatz gegeben/ und in diesen Fällen nicht nach der Aus. Saat gesteuert; Jedoch der vom Adel/ so im Gute zugleich auff einer Hoffstätte bleibt/ dabey Vieh und Gesinde hat/ oder auch bey dem Pensionario das Vieh behält/ muß vom Vieh und Gesinde steuren/ und ist der Verwalter schuldig/ es seiner Specification zu inseriren. Wie denn auch diejenigen Edel. Leute und Land. Begüterte/ welche eigene Schaaffe haben/ dabey ein Kost. Knecht gehalten wird/ von dem fünfften Theil den Vieh. Schatz/ welches bisher nicht observiret/ noch in den eingesandten Specificationen davon was befindlich/ erlegen müssen/ ob sie schon im übrigen nach der Aus. Saat steuren.

4. Geben die vom Adel/ wie auch Adelige Wittwen/ Erb. und andere Jungfrauen/ so von Ihren Renten leben/ und keine eigene Güter haben/ von jedem 100 Rthlr. Zinse ein und einen halben Rthlr.

5. Die Clerisey, unter welche verstanden werden/ Superintendenten/ Hoff. Prediger/ Präpositi, Seniores. Pastores, Archi-Diaconi, wie auch Organisten und Schul. Bediente/ in den Städten und auff dem Lande/ geben von Ihrer Besoldung und Einkommen von 100 Rthlr. Einen Rthlr. Die Küster aber in den Städten/ wenn sie Bürgerliche Nahrung treiben/ 2 Rthlr.

2 Mthlr. Die aber keine Bilegerliche Nahrung und Handwerck gebrauchen /  
24 s. und die Küster auff dem Lande 16. s. auch vom Handwerck gleich andern  
Handwercklern.

6. Die auffer Diensten stehende im Lande sich auffhaltende Offici-  
rer/ vom Obristen biß zum Cornet und Zehnrich inclusivé, so ihr häufiglich Beso-  
sen am gewissen Orth auch eigen Feur und Heerd haben/ geben von 100 Mthlr.  
Zinsen und Einkommen ein und einen halben Mthlr.

7. Die Doctores, Licentiati, Medici, Advocati & Procurato-  
res geben von Ihren Zinsen/ Einkommen und Verdienst/ von 100 Mthlr. ein  
und einen halben Mthlr.

8. Aufwartende Schreiber/ Diener/ Knechte und Mägde/ so  
bey Firlichen Kirchen und Dero Bedienten dienen/ geben von jeden Thaler  
ihres Lohns 4 s.

9. Zu fernerer und völliger Herberbringung dieser Anlage nun ver-  
ordnen und gebieten Wir weiter hiemit / daß die im vorigen Edict vom 6 Sept.  
Ann. 1688 gemachte vier Classes, respectu des Kopff, Geldes und Viehe-  
Schazes/ wie auch was wegen der Nahrung und Handlung gesetzet/ obser-  
viret und herbey getragen werden sollte/ jedoch in der Masse/ wie in beygefügtem  
Schemate und Nachricht begriffen / darnach sich alle Contribuenten zu richten  
haben.

Die Pensionarien aber/ so 100 Mthlr. Pension, oder noch darunter  
geben/ werden hiemit in die dritte Classe versetzt: Die aber über 200 Mthlr.  
Pension geben/ bleiben in der ersten Classe oder Ordnung.

Es sollen aber  
dabey die Beampte und andere Adelige Pensionarien an Eydes/ statt ihre Spe-  
cificationes eigenhändig unterschreiben/ und mit ihren Pittschafften bestärcken/  
daß sie die Kopff. Steuer Edict-mäßig/ nach Proportion ihrer Pension, entrich-  
tet.

Wer auch von andern inn- und auffer Landes/ oder andern Orthten im  
Landes/ Viehe zur Futterung hat/ muß solches mit specificiren/ und davon den  
Viehe-Schaz entrichten;

Gleicher gestalt sollen die Beampte schuldig seyn/  
daß Vieh bey Unseren Hfen / gleich wie bey dem Adel geschehen muß und soll/  
insgesamt zu specificiren / wie dann auch die Prediger und Küster ihr Best-  
de und Vieh/ ohn einzige fernere Wegerung/ specificiren sollen: von dem Besin-  
de wied gesteuert/ das Vieh aber muß / als an sich Steuer frey/ deshalb  
specificiret werden/ damit so wohl bey der Visitation, als sonst aller Unter-  
schleiff dadurch verhütet werde.

10. Weiter soll in den Städten von jedem Scheffel Malz/ Para-  
dimer Maas/ so vom 1 Novembr. dieses Jahrs zur Mühlen gebracht wird/  
drey

Drey Schilling Accise gegeben/ und von den verordneten Einnehmern ohn Unterschleiff und Connivirung eingehoben und gelieffert werden. Weil auch einige vom Adel und Land, Begüterte des Brauen und Krug, Wesens sich/ zu der Städte merklichen Schaden/ wider Verbot anmassen/ so ist billig/ daß dieselbe auch die Malz Accise deshalben/ welche bishero Vermöge der eingesandten Specificationen nicht gesteuert worden/ vermittelst einer richtigen Specification an Eydes/ statt erlegen/ und soll derjenige/ welcher nicht richtig angegeben/ arbitrarie bestraffet werden.

11. Wann auch allem Ansehen nach der Modus nach der Ein, oder Aus, Saat vielem Unterschleiff unterworfen/ und das Publicum dadurch leichtlich verkürzet werden dürfte/ wenn nicht alles völlig specificiret/ oder der Grund-Herrn eigenes/ und der Unterthanen Viehe nicht richtig separiret werden sollte; So verordnen Wir gnädigst und zugleich ernstlich/ daß die von Adel und andere Guts-Herrn Ihr gesamtes groß und kleines Vieh/ Schaaff und Imnen/ den Specificationen, ohne Beysetzung des Geldes/ mit inferiren/ und zu dem Ende solche Verzeichnissen eigenhändig/ und nicht wie mehrmahlen geschehen/ durch Schreiber/ oder Einnehmer/ oder sonst anderen anderhand unbekandten Händen/ mit folgenden/ uud nicht andern Worten/ hinzu thun sollen:

Daß in vorher geschriebener Specification ich meine Aus-Saat richtig verzeichnet/ auch von meiner Bauren/ Schäffers/ und anderer Leute Viehe/ das allergeringste Haupt nicht unter mein eigenes angesetzt oder vermischt habe/ solches bekenne ich an Eydes statt/ bey meinem Christlichen Gewissen und redlichen Worten.

Da aber der Herr selbst nicht auff den Gütern/ oder aufferhalb Landes sich auffhält/ und die Schreiber oder Administratores derselben die Contribution einnehmen/ und die Specificationes unterschreiben/ soll ein jeder seine Specification folgender gestalt unterschreiben:

Daß in vorgesetzter Specification ich meines Herrn Aus-Saat richtig verzeichnet/ auch von der Bauren/ Schäffers/ und anderer Leute Viehe/ das allergeringste Haupt nicht unter meines Herrn eigenes angesetzt oder vermischt habe/ solches bekenne hiemit/ so wahr mir Gott helffe.

12. Würde

12. Würde demnach Jemand so vermessen seyn/ und von der Einsaat etwas verschweigen/ soll derselbe von jedem Wispel harten und weichen Korns/ oder was darunter verheelet wird/ 20 Rthlr. da aber ein mehres außgelassen/ die doppelte Straffe mit 40 Rthlr. erlegen.

13. Würde auch der Guts Herr einig fremdes Vieh unter den Seinigen in der Verzeihniß mit vermengen/ soll er von einem jeden Haupte großes Vieh 10 Rthl. und von kleinem 4 Rthl. Straffe erlegen/ mit Vorbehalt noch schwerer Animadversion, nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigenthümer/ das solcher gehalten verreckte Vieh so fort abgenommen/ und auf Unsere nächstgelegene Weyerhöfe getrieben werden.

14. Nicht weniger sollen gleich falls so wol Unsere Beampte/ als die Städte ihre Specifications, um Edict-mäßig zu steuren/ nichts zu unterschlagen/ und sich aller Dispensation zu enthalten/ schuldig seyn/ an Eydes statt in obgesetzten Formalibus unterschreiben/ und da die Subscriptiones der Specifications, oder auch die Specifications an sich selbst/ sie mögen eingebracht werden von wem sie wollen/ nicht also/ wie in Unserm Edict beschrieben und verfaßt/ eingerichtet worden/ von Unserm Einnehmer bey dem ad interim in Neu-Brandenburg verordneten Kasten nicht angenommen werden; So aber hierunter einige Partheylichkeit und Unterschleiff befunden wird/ sollen so wol die Einnehmer/ als Bürgermeister und Rath/ welche darin mit geheelet/ wie auch die Contribuenten, nicht weniger derer Nachbarn/ so den Unterschleiff mit befördert/ ernstlich dafür angesehen/ und nach Befindung gestraffet werden.

15. Befehlen demnach Allen und Jeden/ wie obstehet/ hiemit gndigst und ganz ernstlich/ daß sie ingesamt/ und jeder Contribuent besonders/ Unserm zu solchem Kasten bestelltem Einnehmer die obbeschriebener massen erforderte Specification, zusamt der ganzen Contribution innerhalb Vier/ oder zum längsten Sechs Wochen/ in hie zu Land gangbaren groben Münz/ à die publicationis baar erlegen/ solches auch sub pœna paratissimæ executionis, welche ohne weitere Verwarnung so fort wider die Säumige vorzunehmen/ nicht anders halten sollen.

16. Es soll auch ein jeder Stand auff den andern Achtung haben/ daß richtig gesteuert werde/ und vermittels seines Gewissen anmelden/ zu forderjamster Untersuchung wo ein Unterschleiff von ihm vermercket werde: So  
soll

soll auch mit keinem/ so wohl bey den Hoch. Fürstl. Aemtern/ als Adel und Städten/ einige Dispensation vorgenommen werden/ es sey dann/ daß ein oder anderer ratione personæ wathafftig miserabilis befunden worden. Und falls Jemand/ er sey Beampter/ oder wer er sonst seyn möchte/ unrecht dispensiret und referiret zu haben/ betroffen würde/ soll selbiger ad triplum de suo gehalten seyn.

Und damit 17 auch allen Qverelen, so sonst wider den Executorem geführet/ vorgekommen und abgeholfen werde; Soll er das für seine Pferde ihm vermachte Futter nicht weiter extendiren/ als auff ein jedes Pferd/ so wohl ihm/ als auch auff die demselben contra morosos zur Execution mitgegebenen/ einen Tag und Nacht ein Viertel Habern/ oder ein halb Viertel Gersten nach Parchim. Maas/ und nebst der Speise täglich an Gelde 8 Schilling/ und soll der Executor von den Vertern/ wo er nicht selbst gegenwärtig ist/ oder exequiret/ auff seine Versohn keine Execution Gebühr fordern/ noch die Contribuenten dupl. cionere für sich und seine Zugeordnete zugleich/ auffer Special-Concession belegen. Auch soll die Execution-Gebühr nicht ehe/ als von dem Tage/ da der Executor oder Zugeordnete bey den restirenden Contribuenten anlangen/ und wirklich sich auffhalten wied/ angedrechnet werden; Und so ferne der Executor hiernächst sich weiter im geringsten partheylich bezeuget/ und einigen Unterschleiff erweislich und vorseklich heget und committiret/ soll er als ein Mein. Eidiger gestraffet/ und des Ampts ipso facto entsethet werden.

Damit nun dieser Verordnung ohne einige Säumnis und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden möge; So haben Wir dieselbe durch dis offene Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen. Wie Wir denn ohne dem nach eingebrachter Contribution/ ob/ besonders der Ein-Saat halber/ einiger Unterschleiff committiret worden/ eine gewisse Commission (welche von einigen unsern Bedienten/ auch Ritter- und Landschafft/ die solche zu dem Ende vorzuschlagen haben/ zu bestellen) verordnen wollen/ solches alles zu untersuchen/ da dann derjenige/ so schuldig befunden werden wird/ nicht allein das Triplum/ sondern auch über dis/ die in §. 12. gesetzte/ und nach Befinden noch grössere Geld-Straffe zu erlegen schuldig seyn soll.

Wor.

Wornach sich ein Jeder gehorsamst zu richten und für Scha-  
den und Ungelegenheit / welche sonstlauff den Fall der Säumnis und  
gebrauchten Unterschleiffs nicht ausbleibet / sich vorzusehen wissen  
wird. Mit der ernstestn Commination und Verwarnung / daß / da ein  
oder anderer wider diese Unsere gnädigste Verordnung und Special-  
Befehl etwas widriges unternehmen / oder machiniren / auch sonst  
einigen anderwertigem Befehl und Verordnung hierinnen Gehör  
geben / oder Folgen leisten sollte / Wir wider den. oder dieselben /  
Krafft tragender Landes-Fürstlichen Macht und Gewalt / nach Ein-  
halt der Lehn- und andern Rechte unaufgesehet zu verfahren / und  
mit unausbleiblicher zulänglicher Straffe executive handeln wollen.  
Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Inseigel. Geben auff Un-  
serm Residentz-Hause Strelitz / den 2. Novembr. Anno 1707.



# SCHEMA,

Wie ein Jeder zu steuern hat/ nach  
dem Edict de dato Strelitz/ den 2. Novembr. 1707.

## Kopff • Geld.

### Nach der Ersten Classe.

Der Mann 20 Gulden 15 Schilling/ die Frau 10 Gulden 7 Schilling/  
das Kind 6 Gulden 21 Schilling.

### Nach der Andern Classe.

Der Mann 12 Gulden 16 Schilling 6 Pfening/ die Frau 5 Gulden  
20 Schilling das Kind 3 Gulden 21 Schill.

### Nach der Dritten Classe.

Der Mann 10 Gulden 7 Schilling / die Frau 5 Gulden 3 Schilling/  
das Kind 3 Gulden 6 Schilling.

### Noch in selbiger Classe / vom Perlensticker anfabend.

Der Mann 7 Gulden/ die Frau 3 Gulden 12 Schilling/ das  
Kind 2 Gulden.

### Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 5 Gulden 3 Schilling/ die Frau 2 Gulden 13 Schil-  
ling/ des Schäffers Söhne/ so Knechte Dienstethun/ wie auch die Knech-  
te / jeder 2 Gulden 13 Schilling.

Die Töchter/ so Mägde Dienstethun/ imgleichen die Schäffer Jungens/  
und der Schäffer Knechte Frauens/ jede Perlohn 1 Gulden 6 Schilling.

### Nach der Vierten Classe.

Der Mann 5 Gulden 15 Schilling/ die Frau 2 Gulden 19 Schilling/  
das Kind 1 Gulden 21 Schilling.

Noch

**Noch in selbiger Classe / nach dem 2. und 3. S.**

Der Mann 4 Gulden 10 Schilling / die Frau 2 Gulden 5 Schilling /  
das Kind 1 Gulden 13 Schill.

Die Handwercks Gesellen / die Leinweber Knäbhen / in den Städten  
und auff dem Lande / jeder 1 R 13 S.

Die also genandte Holländer / wann sie 30 Rülhe und drüber in Pacht  
haben / so gibt der Mann 3 R 18 S / die Frau 1 R 21 S / das Kind 1 R 6 S.  
Die aber / so von 20 bis 30 Rülhe haben / geben den dritten Theil / und die so  
20 haben / den halben Theil weniger.

**Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthan seyn.**

Der Mann / 4 R 18 S / die Frau 2 R 9 S / das Kind 1 R 13 S / vom  
Scheffel hart Korn 18 S / vom Scheffel weich Korn 6 S 3 Q.

Die in den Städten auff ihre Hand liegende Mann- und Weibz. Per-  
sohnen / Knechte oder Mägde / die Manns. Persohn 7 R 12 S. die Frauens  
Persohn 5 R 15 S. Auff dem Lande aber / die Manns. Persohn 6 Gulden /  
die Frauens. Persohn 4 Gulden.

Die Einlieger / so um Geld dröschten / und zu anderer Arbeit sich  
nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 12 R 15 S / die Frau 6 R 7 S / das Kind 4 Gulden /  
5 Schilling.

**Die Dröschter.**

Der Mann 4 R 18 S / die Frau 2 R 9 S / das Kind 1 R 13 S. Die  
Dröschter / so gewisse Hoff. Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhn-  
liche Einlieger. Dienstethun / geben den Bauern gleich.

Alle Bauers-Leute und Hirten ins gemein / unter Fürstlichen Kemp-  
tern / Adeltichen Sitzen / und sonsten Geist- und Weltli-  
chen / ohne Unterscheid.

Der Mann 2 R 8 S / die Frau 1 R 4 S / das Kind 18 S / der Knecht  
1 R 6 S / die Magd 13 S / Handwerck, und Dienst. Jungen / auch Knech-  
te Weiber 13 S.

Von

## Von der Auß-Saat.

Die Ritter, Sike / so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Pavo-  
Chimer Maas hat Korn 4 R / vor jeden Wispel weiches Korn nach selbi-  
ger Maas 2 Gulden.

## Vieh, Schaf.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern /  
imgleichen von den Adlichen Höfen und Pertinentien /  
so verpensioniret seyn.

Für ein Pferd / so über Jährig / 1 Guld. Für ein Haupt-Rind, Viehe  
über Jährig 1 Guld. Für jedem Basel Schwein / so zu Basel bleibet / auch  
in die Mast getrieben worden / säugende Färdel außgenommen / 4 R. Für  
Ziegen und Böcke 12 R / vom Hocklen 6 R / für einen Stock Immen 12 R.  
Für jedes Schaaff / Hamel oder Lamm / ohn Unterscheid / Gemenge / halb /  
oder Buten-Viehe / nach oder über Ordnung / 5 R.

An den Orten / da in diesem Jahre sich Mast gefunden / wird für je-  
des Schwein gegeben 4 R.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administiren / eigene  
Schaaffe haben / und Kost-Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres  
eigenen Viehes / für jedes Schaaff 5 Schill. 6 R.

Die Schäffer geben den Vieh, Schaf andern im Lande gleich / wie auch  
dero Knechte / die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von  
jedem 100 Schaaffe 1 Guld 14 Schill.

Die Einlieger von ihrem Verdienst / Mannes und Weibes, Personen /  
jede 3 Gulden 6 Schill. 9 Pfenn.

## Vom Handel.

Als vom Seiden, Krahm / Gewand, Schnitt / Wolle / Gewürz,  
Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Glachs und Eisen-Handel / von je-  
dem Handel 22 Guld. 12 R. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und  
Bewandnis / also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder  
noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes,  
Pflicht

Pflicht/ eine Moderation hiebey geschehe. Die Mülheren-Nahrung treiben 13 Gulden 3 Schill. Worunter auch die Fürstlichen Bediente/ welche Mülheren treiben/ mit begriffen.

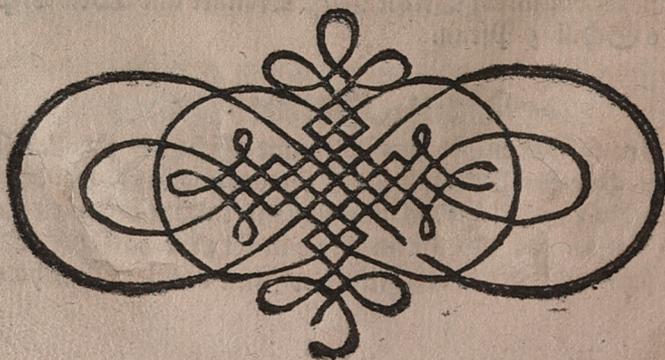
### Von Handwercken.

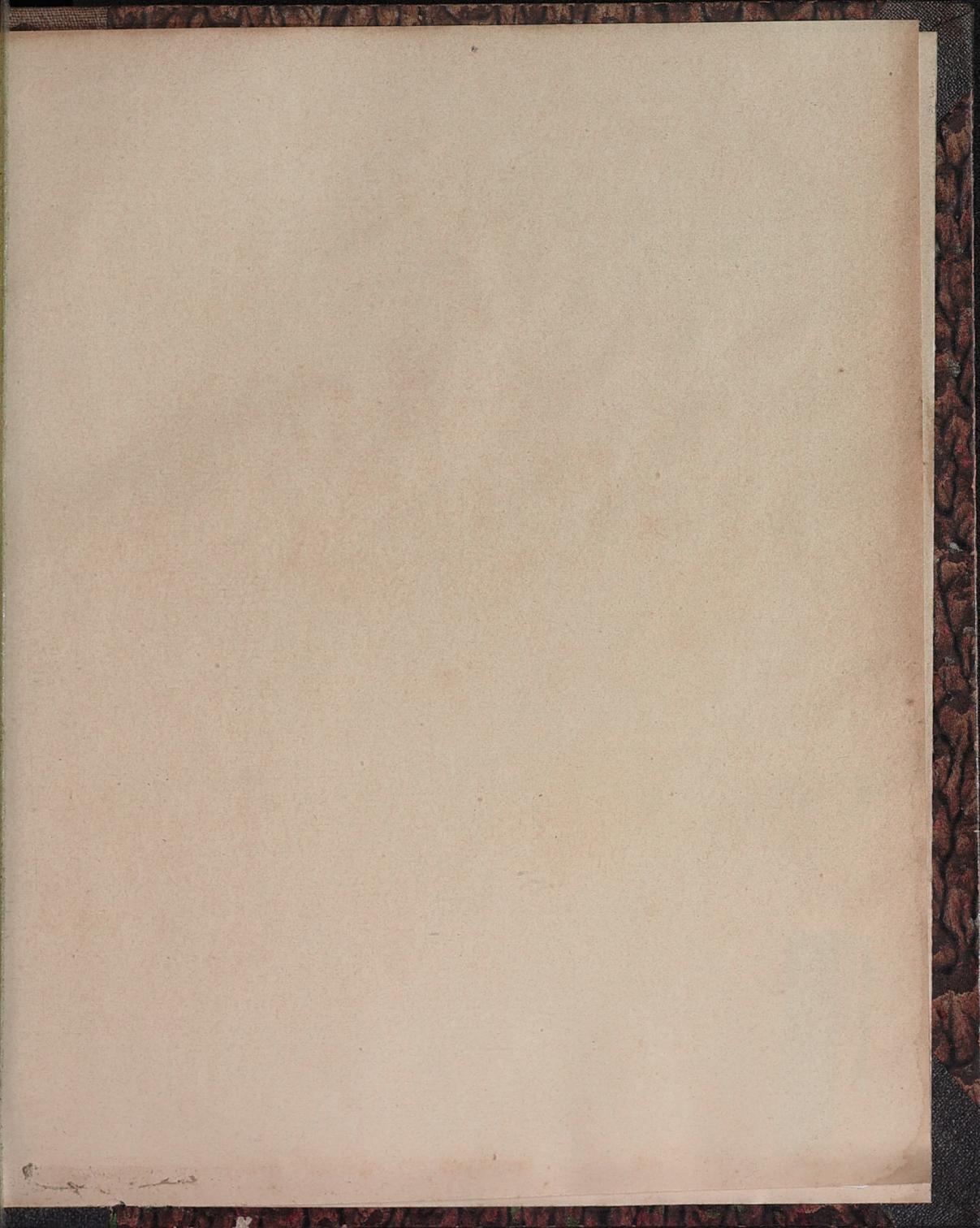
Nach der Ersten/ Andern und Dritten Ordnung/ 6 Gulden 13 Schill.  
Nach der Vierden Ordnung/ die Künster und Bauers-Leute auff dem Lande/ so Krügerey und Handwercke dabey treiben/ geben dafür 3 Gulden 6 Sch.  
Die Glase-Meister von jeder Hütte 56 Gulden 6 Schill. und so weit sie Höckerrey oder andere Nahrung dabey treiben/ davon geben sie a parte nach Proportion 15/ 18 bis 22 Gulden/ 12 Schill. bis zu anderer Verordnung.

Die Glase-Hütten Knechte 1 Gulden 21 Schilling.

### In ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz/ Parthimer Maas/ 3 Schilling.  
Von einer Brandweins Blase/ in den Städten und auff dem Lande/ eine Sonnehaltende/ 16 Gulden 21 Schilling/ und nach Proportion der Blasen minn oder mehr. Von einer Brük Quereen 4 Guld. 16 Schill. Für eine Sonne ausländisch Bier 12 Schilling.







LBMV Schwerin  
002 506 467  
  
33



Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1836938675/phys\\_0020](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836938675/phys_0020)

**DFG**

